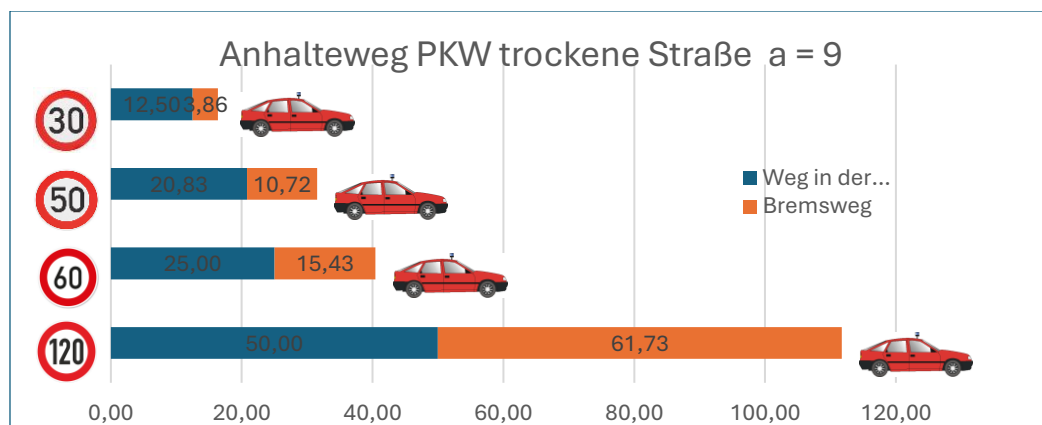


## Geschwindigkeitsüberschreitung mit privaten PKW bis zum Wegfall des Sonderrechts?

Sonderrechte mit privaten Pkws ehrenamtlicher sind immer wieder in der kontroversen Diskussion. Dabei ist die Rechtslage eindeutig – und da es sich um Bundesrecht handelt, ist diese in allen Bundesländern gleich. Spätestens im Rechtsbeschwerdeverfahren gegen ein Urteil eines Amtsgerichts im Ordnungswidrigkeitenverfahren, kann man sich erfolgreich auf die Nutzung von Sonderrechten berufen.

### 1. Sicherheit hat Vorrang

**Allerdings ist klarzustellen:** Gerade Geschwindigkeitsüberschreitungen bringen oft nur *Zeitgewinne im Sekundenbereich*<sup>1</sup>, während das Risiko schwerer Unfälle gerade bei Fahrten ohne Sondersignalanlage steigt. Der Anhalteweg verlängert sich erheblich und bei einer Kollision erhöht sich die kinetische Energie im Quadrat zu Geschwindigkeit<sup>2</sup>.



Kommt es zu einem Unfall mit Verletzten oder gar Toten ist die Berufung auf Sonderrechte irrelevant. Sonderrechte befreien weder von der gebotenen Sorgfalt im Straßenverkehr noch von den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

<sup>1</sup> Wer eine 2 km lange Strecke mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h zurücklegt, braucht hierfür 2 Minuten. Um nur 1 Minute einzusparen, müssten (ohne Berücksichtigung von Beschleunigung und Abbremsung) eine Geschwindigkeit von 120 km/h gefahren werden.

<sup>2</sup> Vgl. zu fahrphysikalischen Berechnungen und den mit erhöhten Geschwindigkeiten verbundenen Gefahren, Fischer, Rechtsfragen beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen, Kohlhammer, Kap. 6



*Sicherheit hat Vorrang. Denn endet die Fahrt zum Feuerwehrhaus bei einem Alarm so, ist niemanden gedient.*

*Foto: Feuerwehr Stadt Schmallingenberg*

## **2. Bußgelder und Fahrverbote bei Geschwindigkeitsüberschreitungen**

Fälle die hoch streitig werden, sind regelmäßig Fälle bei denen Feuerwehrangehörige mit Ihren privaten Fahrzeugen im Rahmen der Geschwindigkeitsüberwachung mit überhöhten Geschwindigkeiten festgestellt werden, bei denen der bundeseinheitliche Bußgeldkatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten<sup>3</sup>, die zu einer Eintragung in Verkehrszentralregister oder gar zu einem Fahrverbot nach § 24a StVG führen. Ein Fahrverbot sieht der Bußgeldkatalog (soweit nicht bereits Voreintragungen im Verkehrszentralregister vorliegen) bei Fahrten mit einem Pkw aber einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 41 km/h oder mehr außerorts und 26 km/h innerorts vor.

Zurzeit beschäftigt ein Fall in Niedersachsen die Justiz. Die Freiwillige Feuerwehr wird mit dem Alarmstichwort Feuer 3 brennt Garage am Einfamilienhaus alarmiert.

---

<sup>3</sup> Die Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV) ist bundeseinheitlich im Wege einer auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung in § 26a StVG erlassen worden.



*Geschwindigkeitsüberwachung gerade an Gefahrenschwerpunkten und in Wohngebieten ist für die Verkehrssicherheit und damit für die öffentliche Sicherheit von erheblicher Bedeutung. Aber auch Einsatzkräfte auf dem Weg zum Feuerwehrhaus handeln im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Dies scheint manchen Bußgeldbehörden ebenso wie die entsprechende Rechtsprechung zu § 35 StVO nicht ausreichend bekannt.*

*Foto: pixabay*

Bei der Fahrt zum Gerätehaus wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um mehr als 26 km/h überschritten. Trotz der Berufung auf § 35 Abs. 1 StVO erließ der Kreis als Bußgeldbehörde einen Bußgelbbescheid mit einem Fahrverbot. Im ersten Hauptverhandlungstermin wurde erörtert, dass 107 Feuerwehrangehörige alarmiert, worden aber nur 44 notwendig seien, um die Fahrzeuge gem. AAO zu besetzen, so dass Sonderrechte mit dem privaten PKW nicht gegeben seien. Dies habe der Feuerwehrangehörige -einschließlich der Qualifikation der alarmierten Einsatzkräfte auch auf seiner AlarmierungsApp erkennen können (was so nicht zutrifft). Es ist zu konstatieren, dass die meisten für Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Richter in zumeist mit allgemeinen Geschwindigkeitsüberschreitungen konfrontiert werden und in ihrem Berufsleben häufig keinen einzigen Fall der Nutzung von Sonderrechten mit Privatfahrzeugen entscheiden müssen.

### **3. Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 StVO bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen**

Die Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO werden bei Fahrten auch Angehörigen der Feuerwehr mit privaten Fahrzeugen zugebilligt, sofern die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind. Der führende Kommentar zur StVO, Hentschel/König/König nennt als Beispiel den Feuerwehrangehörigen nach Auslösung eines Alarms, der mit seinem privaten Auto zum Feuerwehrhaus oder zur Einsatzstelle fährt<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Hentschel/König/König, 48. Aufl. 2025, StVO § 35 Rn. 13; OLG Stuttgart NZV 2002, 410; zust. Jäcksch NZV 2002, 412; Kullik PVT 2002, 105, D. Müller SVR 2011, 321

Diese Auffassung ist als herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur zu bejahen, da § 35 Abs. 1 StVO nicht von Feuerwehrfahrzeugen, sondern von der Feuerwehr spricht und der Einsatz mit der Alarmierung beginnt, also bereits der Weg zum Gerätehaus als Einsatz gilt. (vgl. die ausführliche Darstellung bei Fischer, Rechtsfragen beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen, Kohlhammer 3.6.3 und Dickmann, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, 2003, 220 OLG Stuttgart, Beschluss v. 26.04.2002 NJW 2002, 2118, brandschutz, Freispruch in Baden-Württemberg, 2002, 569, 570; Antwort des Bundesverkehrsministers aus 2001. brandschutz 2002, 572; Henschel/König/Dauer, § 35 StVO, Rdnr. 3, Schneider, Feuerwehr im Straßenverkehr, 1.3.1 (b) mit Rechtsprechungs- und Literaturübersicht unter 1.8; AG Soltau, SgEFeu § 35 StVO Nr. 48; OLG Braunschweig, Beschluss v. 05.03.1990, Ss (B) 14/90, AG Seesen, Urteil vom 15.11.1989, AZ: 7 Owi 906 Js 42535/89, ferner überzeugend Kullik (gegen OLG Frankfurt), DAR 1995, 126)

Dem entspricht auch die Stellungnahme des Bund-Länder-Fachausschusses StVO die lautet:

»Nach § 35 Abs. 1 StVO kommt es darauf an, ob die Überschreitung der Vorschriften der StVO zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dies kann auch der Fall sein, wenn der Stützpunkt (Gerätehaus) von der Wohnung schnell erreicht werden muss. Dabei ist aber § 35 Abs. 8 StVO besonders zu beachten, wenn mit Privatfahrzeugen gefahren wird, die für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht als Fahrzeuge mit Sonderrechten erkennbar sind«.

Dieser Meinung haben sich auch Innenminister und Justizminister NRW in der Antwort vom 24.04.1998 zu einer kleinen Anfrage angeschlossen (Drucksache 12/3006)). Die Tatsache, dass die Schwelle des Verstoßes gegen die Pflichten nach § 35 Abs. 8 StVO entsprechend dieser Auffassung niedriger liegt, da die Sonderrechte für andere nicht erkennbar sind, ergibt sich auch aus der „Sollvorschrift“ der VwV zu § 35 Abs. 1 I S. 1 StVO<sup>5</sup>.

#### **4. Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StVO bei Privatfahrzeugen**

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 für die Inanspruchnahme von Sonderrechten mit privaten Fahrzeugen müssen genauso wie bei Einsatzfahrzeugen vorliegen.

Diese sind

---

<sup>5</sup> Bei Fahrten, bei denen nicht alle Vorschriften eingehalten werden können, sollte, wenn möglich und zulässig, die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden.

- es muss sich um die Fahrt eines Hoheitsträgers zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe handeln
- das Abweichen von den Vorschriften der StVO muss dringend geboten sein, um den hoheitlichen Auftrag zu erledigen.

#### 4.1. *Hoheitliche Aufgabe und Direktionsrecht des Dienstherrn*

Der Angehörige einer Feuerwehr ist Hoheitsträger der Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutzgesetzen der Bundesländer. Die Bestimmung, wann und wie der Feuerwehrangehörige diese Aufgaben wahrnimmt, obliegt nach allgemeinen Grundsätzen dem Direktionsrecht seines Dienstherrn. Liegt im Gemeindegebiet eine Gefahr vor, die nach dem Brandschutzrecht in die Zuständigkeit der Feuerwehr fällt, sind nur diejenigen Angehörigen aufgrund dieses Direktionsrechts mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe betraut, die auch entsprechend der AAO tatsächlich alarmiert werden. Im Rahmen dieses Direktionsrechts hat die Gemeinde nicht nur das „Auswahlermessen“ welche Einheiten und mithin welche Feuerwehrangehörigen ausrücken, sondern auch wie und unter welchen Bedingungen dies geschieht. Neben der AAO kann aus diesem allgemeinen Direktionsrecht der Dienstherr also auch durch Dienstanweisung den weiteren Einsatzablauf und die weiteren Details, wann und wie und unter welchen Bedingungen ausrückt wird festlegen. Damit kann auch durch Dienstanweisung der Gemeinde festgelegt werden, dass Sonderrechte in den privaten Fahrzeugen nur eingeschränkt oder aber gar nicht wahrgenommen werden dürfen. Ob dies so zielführend und sinnvoll ist, ist eine Frage der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn bei der Abfassung einer solchen Dienstanweisung. Diese kann zwar nicht § 35 Abs. 1 StVO abändern, es fehlt Verstoß gegen eine solche Dienstanweisung jedoch an einer rechtmäßigen Wahrnehmung der Hoheitsrechte.

*In einem solchen Fall bestehen dann auch keine Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO.*

Ebenso wäre es, wenn sich ein nicht alarmierter Feuerwehrangehöriger einer anderen Einheit selbst in den Einsatz bringen würde. Auch hier würde gegen das Direktionsrecht des Dienstvorgesetzten, wer wann und wie zum Einsatz fährt, verstoßen.

Ergänzend sei hier allerdings angeführt, dass ein Verstoß gegen eine solche Dienstanweisung nach einer Alarmierung nicht den Unfallversicherungsschutz eines ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr entfallen ließe. Denn nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII besteht der Unfallversicherungsschutz unabhängig von den obigen Ausführungen bereits durch das ehrenamtliche Tätigwerden für die Feuerwehr und den Weg zum Gerätehaus. Der Versicherungsschutz entfällt nach § 7 Abs. 2 SGB VII ausdrücklich nicht, weil der Versicherte verbotswidrig gehandelt hat.

#### 4.2. Dringlichkeit zur Erfüllung des hoheitlichen Auftrages

Soweit es sich bei dem Anrücken um einen hoheitlichen Einsatz handelt, stellt sich die weitere Frage und ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten dringend geboten<sup>6</sup> ist, um die bei einem Einsatz der Feuerwehr um die entsprechende Gefahrenlage abzuwehren. Als Gefahr<sup>7</sup> gilt immer auch die Anscheinsgefahr<sup>8</sup>. Wäre dies anders, so wären alle Sonderrechtsfahrten bei Fehlalarmierungen rechtswidrig. Bei der Alarmierung zu einem Brandeinsatz ist immer mit einer Gefahr für die öffentliche Ordnung zu rechnen, die eine Sonderrechtsfahrt rechtfertigt. Dies gilt erst recht, wenn es sich um einen Brand unmittelbar an oder in einem Wohngebäude handelt. Dabei kann man dem zum Gerätehaus eilenden Feuerwehrangehörigen auch nicht vorhalten, er habe wissen müssen, dass bereits andere Feuerwehrangehörige sich ebenfalls auf den Weg gemacht haben (denen man dann ja den gleichen Vorhalt machen müsste). Bei der Einschätzung der Dringlichkeit besteht ein gewisser Beurteilungsspielraum<sup>9</sup>. Nur wenn klar ist, dass die eigene Anwesenheit für den Einsatz nicht erforderlich ist oder der Einsatz nicht zeitkritisch ist, ist die Voraussetzung, „dringend geboten“ des § 35 Abs. 1 StVO nicht gegeben, so dass dann eine Inanspruchnahme von Sonderrechten ausscheidet. Als Beispiele hierfür können die Alarmierung zu einem Tierrettungseinsatz „Katze im Baum“ oder die Alarmierung zu einem Brandeinsatz als Ablösung genannt werden. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob die Feuerwehr wenige Minuten früher oder später eintrifft.



*Das Einsatzstichwort „Tierrettung, Katze im Baum“ wird weder mit Einsatzfahrzeugen noch mit privaten PKW zum Gerätehaus Geschwindigkeitsüberschreitungen als „dringend“ geboten erscheinen lassen.*

*Foto: Ruslan Sikunov auf Pixabay*

<sup>6</sup> Vgl. dazu Fischer, Rechtsfragen beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen, Kap. 3.3.2

<sup>7</sup> Gefahr ist ein Zustand, bei dem geschützten Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung belastende Folgen drohen (BeckOK PolR NRW/Worms/Gusy, 32. Ed. 15.9.2025, PolG NRW § 8 Rn. 105)

<sup>8</sup> Selbst wenn sich in Nachhinein herausstellt, dass eine Gefahr nie vorgelegen hat, führt dies bei einer Alarmierung der Feuerwehr im Regelfall nicht dazu, dass die ursprüngliche Einschätzung, eine Gefahr im Sinne des BHKG liege vor fehlerhaft gewesen ist.

<sup>9</sup> OLG Celle Urt. v 30.11.2006 – 14 U 204/05 BeckRS 2007, 00334; KG Berlin NZV 2000, 510; OLG Stuttgart NZV 1992, 123; OLG Frankfurt/M ZfS 1995, 85



*Anders beim Brandeinsatz. Hier wird bei der Prüfung der Dringlichkeit im Regelfall der Feuerwehrangehörige von einem zeitkritischen Einsatz ausgehen müssen, der auch seine Anwesenheit erfordert.*

*Foto: Feuerwehr Stadt Schmallenberg*

### **5. Bußgeld trotz bestehender Sonderrechte nach § 35 Abs. 1 StVO**

Bestehen Sonderrechte, weil keine Dienstanweisung entgegensteht und es sich um einen dringlichen Einsatz handelt, kommt bei einer erheblichen Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit allerdings eine Verurteilung wegen Verstoßes nach § 35 Abs. 8 StVO in Betracht. Denn zu einer Verurteilung nach § 3 StVO mit Fahrverbot kann es nur kommen, wenn von vornherein die Voraussetzungen für die Sonderrechte nicht bestanden haben.

Nicht einschlägig ist hier, wie gleichfalls vom Gericht in Erwägung gezogen, der Beschluss des OLG Düsseldorf, vom 06.01.2010 (NZV 2010, 267), da sich dieser eindeutig auf § 35 Abs. 5 a StVO und Fahrzeuge des Rettungsdienstes bezieht. Diese Vorschrift, die an die Inanspruchnahme von Sonderrechten höhere Anforderungen stellt,<sup>10</sup> ist bei Einsätzen der Feuerwehr schlichtweg nicht anwendbar. Hier ist allein § 35 Abs. 1 StVO anwendbar.

Das private Fahrzeuge die Sonderrechte nur ohne blaues Blinklicht und Einsatzhorn wahrnehmen können, steht den obigen Erwägungen nicht entgegen. Sonderrechte sind allein in § 35 StVO geregelt und zunächst völlig unabhängig von blauem Blinklicht und Einsatzhorn.

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ohne blaues Blinklicht und Einsatzhorn wird übrigens auch von der Polizei, z.B. mit Videoüberwachungsfahrzeugen auf der Autobahn bei hohen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ständig praktiziert. Sie wird nicht dadurch unzulässig, dass hiermit eine abstrakte Gefährdung einher geht, weil dies der Nutzung von Sonderrechten und dem damit verbundenen Abweichen von der StVO immanent ist.

Ausgeschlossen sind konkrete Gefährdungen durch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fahren im Sinne des § 315c StGB und derart hohe abstrakte Gefährdungen, dass gegen § 35 Abs. 8 StVO verstoßen wird<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Führen von Feuerwehrfahrzeugen, Kohlhammer, Kap. 3.2.4

<sup>11</sup> vgl. Fischer, a.a.O 3.6.3

Werden die durch § 35 Abs. 8 StVO gesetzten Grenzen mit Privatfahrzeugen überschritten, findet also z. B. eine nicht nur mäßige Geschwindigkeitsüberschreitung statt, wird die Auffassung vertreten, die Sonderrechte entfielen dann vollständig.

Diese Rechtsprechung ist abzulehnen, weil sie verkennt, dass § 35 Abs. 8 StVO, der gleichfalls bußgeldbewehrt ist, hier als speziellere Regelung vorgeht. Letztlich werden solche Urteile durch die Oberlandesgerichte nicht mehr verhängt werden können. Denn Oberlandesgerichte, die dies ignoriert haben, haben das Urteil des BayObLG (2. Senat für Bußgeldsachen), Beschluss vom 20. 10. 1982 - 2 Ob OWi 408/82, BayObLGSt 1982, 135 übersehen.

Dieser Beschluss steht einer Verurteilung nach § 3 StVO entgegen und eröffnet nur eine Verurteilung nach § 35 Abs. 8 StVO mit einer wesentlich geringeren Sanktion.

*Denn von der Entscheidung des Bayrischen Obersten Landesgerichts dürfen andere Oberlandesgerichte im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht abweichen. Dies ist jedoch bereits mehrfach in Unkenntnis der Bayrischen Entscheidung geschehen (vgl. Fischer, DER FEUERWEHRMANN, 209, 228). Daher ist hier von vornherein bei der Rechtsbeschwerde auf die widersprechenden OLG-Entscheidungen sowie auf Folgendes hinzuweisen:*

*Will ein Oberlandesgericht von einer anders ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des BGH abweichen, so hat es die Sache dem BGH nach § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 121 Abs. 2 GVG zur Entscheidung vorzulegen.*

Einige Oberlandesgerichte sind der unangenehmen Vorlagepflicht sachgerecht schlicht dadurch ausgewichen, dass diese das Verfahren nach § 47 OWiG, der sich ohnehin bei vernünftiger Betrachtungsweise geradezu aufdrängt, eingestellt haben oder wie das OLG Stuttgart<sup>12</sup>, dann den Feuerwehrangehörigen wegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums, freigesprochen haben.

Im Übrigen bleibt zu hoffen, dass andere Kommunen bzw. Kreise als Bußgeldbehörden den Wert des Ehrenamtes erkennen und selbst von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, solche Verfahren gem. § 47 OWiG einzustellen, Gebrauch machen, anstatt das ehrenamtliche Engagement – welches zu ihren eigenen Gunsten ausgeübt wird – auch noch schwerzumachen. Diese Überlegung gilt nicht, wenn das Fahrverhalten völlig unangemessen ist. Es sollte in einem Rechtsstaat selbstverständlich sein, dass dies jedoch immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen ist.

Ralf Fischer

---

<sup>12</sup> OLG Stuttgart, Beschl vom 26. 4. 2002 - 4 Ss 72/02; NZV 2002, 410